

Corporate Governance **Bericht 2014**

der Staatlichen Toto-Lotto GmbH
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3 4
2	Verankerung des Corporate Governance Berichts	4
3	Anteilseigner Versammlungen	4 5
4	Geschäftsführung	5 6
5	Überwachungsorgan / Aufsichtsrat	6
6	Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	6 7
7	WIN Charta Zielkonzept	7 8
8	Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	8 9
	8.1 Geschäftsführung	8
	8.2 Aufsichtsrat	9
9	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	9 10
10	Erklärung nach Ziffer 15 PCGK	10

1 Einleitung

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex (im folgenden PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen einzuführen.

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannter Standards zur Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klar gefasst und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll sich auch das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöhen.

Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH hat als alleinige Gesellschafterin am 06.03.2013 den notariell beurkundeten Beschluss gefasst, in den Gesellschaftsvertrag folgenden § 16 neu und zusätzlich einzufügen:

1. Der vom Ministerrat beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der Gesellschaft anzuwenden.
2. Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
3. Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die Eintragung ins Handelsregister ist erfolgt.

Der Aufsichtsrat der Staatlichen Toto-Lotto GmbH (im folgenden STLG) hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 von der Verbindlichkeit des PCGK des Landes Baden-Württemberg für die STLG Kenntnis genommen und die Geschäftsführung beauftragt, den Entwurf eines Corporate Governance Berichts (im folgenden CGB) künftig jährlich zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss wurde mit der Erstellung und Veröffentlichung des ersten CGB 2013 umgesetzt.

Zudem bekennt sich die STLG zu den in der WIN Charta des Landes Baden-Württemberg formulierten Leitsätzen eines nachhaltigen Wirtschaftens. Wir betrachten die sinnvolle Verknüpfung von Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für jedes verantwortungsbewusst handelnde Unternehmen. Aus diesem Grund sind die Grundsätze der WIN Charta in unseren Unternehmenszielen berücksichtigt.

2 Verankerung des Corporate Governance Berichts

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist bei der STLG ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur. Dies gilt im Besonderen auch für die Empfehlungen des PCGK, dessen Grundsätzen sich beide Organe verpflichtet fühlen.

Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung und berichtet dem Aufsichtsrat ausführlich über die aktuellen Corporate Governance Themen. Sollten begründete Ausnahmen vorliegen, sind diese nachvollziehbar zu definieren.

3 Anteilseigner Versammlungen

Die vom PCGK geforderten Kompetenzen des Anteilseigners sind im Gesellschaftsvertrag der STLG verankert. Die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH nimmt ihre Rolle als Anteilseignerin wahr, indem sie über alle Angelegenheiten der STLG beschließt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Anteilseignerin beschließt insbesondere über:

- ▶ die Feststellung des Jahresabschlusses,
- ▶ die Verwendung der Ergebnisse nach Maßgabe des § 29 GmbHG,
- ▶ die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführerin,
- ▶ die Wahl der Abschlussprüfer und
- ▶ die Festlegung und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Anteilseignerin wird vor Ablauf von acht Monaten über den Jahresabschluss und den dazu gehörenden Lagebericht informiert. Es wird darauf geachtet, dass die Anteilseignerin sich über die detaillierte Tagesordnung und die unterbreitenden Vorschläge zur Beschlussfassung ausreichend informieren und vorbereiten kann. Die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Anteilseigner Versammlungen entsprechen somit den Forderungen des PCGK.

4 Geschäftsführung

Die STLG wird derzeit von einer Geschäftsführerin vertreten.

Die Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich gemäß den Empfehlungen des PCGK. Wie bei der Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung wird auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet. Der Frauenanteil in Führungspositionen beträgt 29%.

Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die Unternehmenspolitik der STLG festzulegen, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt sie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Im Rahmen des Jahresabschlusses der STLG wird von der STLG ein Risikobericht erstellt und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt. Da die Gesellschaft nach ISO 27001 und WLA SCS zertifiziert ist, entspricht das Risikomanagement den Empfehlungen des PCGK.

Die Geschäftsordnung der STLG regelt gemäß den Vorgaben des PCGK neben der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auch deren Aufgaben, Zuständigkeiten und gegenseitige Vertretung. Die wesentlichsten Aspekte der Zusammenarbeit sind in der aktuellen Geschäftsordnung vom 01.12.2013 festgelegt.

Die Vergütung der Geschäftsführung ist in Verträgen zweifelsfrei geregelt. Dies trifft auch auf Zielvereinbarungen sowie mögliche Unter- bzw. Obergrenzen bei variablen Vergütungen zu. Beamtenrechtliche Dienstverhältnisse sind bei der STLG nicht vorhanden.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführung werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Im Geschäftsjahr 2014 gab es keine Interessenkonflikte.

5 Überwachungsorgan / Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der STLG besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, welche vom Anteilseigner auf Vorschlag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft in gegenseitigem Einvernehmen bestellt werden. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind im Gesellschaftsvertrag unter § 11 geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat verfügt grundsätzlich über die rechtliche Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, hat davon aber bislang keinen Gebrauch gemacht. Die im PCGK empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden entsprechen grundsätzlich der üblichen Praxis.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt 40%.

6 Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die vom PCGK angestrebte enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag der STLG festgelegt und seit Jahren gängige Praxis. Eine offene Diskussion zwischen der Geschäftsführung

und dem Aufsichtsrat findet auf der Grundlage absoluter Vertraulichkeit und enger Zusammenarbeit statt.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags. Der Umfang der Unterrichtung bezieht sich vor allem auf

- ▶ die wesentlichen Finanzkennzahlen,
- ▶ das Risikomanagement einschließlich der vorhandenen Risiken,
- ▶ die bisherige Entwicklung der Gesellschaft,
- ▶ die Strategie und Planung,
- ▶ das interne Kontrollsystem und
- ▶ die Compliance sowie sonstiger wichtiger Ereignisse.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag gemäß § 11 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Die vom PCGK empfohlene Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat besteht schon seit vielen Jahren. Die von der STLG abgeschlossene D&O Versicherung ist ohne Selbstbehalt.

Kredite an ein Mitglied der Geschäftsführung, dessen Angehörigen oder an einen Mitarbeiter der Gesellschaft sind nicht gewährt. Von dieser Vorgehensweise soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.

7 WIN Charta Zielkonzept

Die STLG ist eine Gesellschaft mit jahrzehntelanger Erfahrung im Glücksspielmarkt. Dieses erworbene Wissen nutzt die Gesellschaft, um die Unternehmensziele engagiert und nachhaltig umzusetzen.

Ein wichtiger Teil dieser Unternehmensziele bilden die in der WIN Charta des Landes Baden-Württemberg verankerten Leitsätze, welche

- ▶ gemeinsame Grundwerte formulieren,
- ▶ inhaltlich die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) abdecken,
- ▶ die Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Strategien und Ansatzpunkte ermöglichen,
- ▶ Orientierungspunkte für die Umsetzung im regionalen und lokalen Kontext darstellen und
- ▶ passende Ansatzpunkte für die Kommunikation ihrer Nachhaltigkeitsanstrengungen nach außen bieten.

Mit der Orientierung an diesen Leitsätzen will die STLG ihre Nachhaltigkeitsanstrengungen ständig verbessern.

8 Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

8.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin der STLG, Frau Marion Caspers-Merk hat im Geschäftsjahr 2014 von der STLG folgende Bruttovergütung erhalten:

Grundvergütung*	129.539,76 €
Erfolgsabhängige Vergütung**	30.000,00 €
Sachbezüge	146,36 €
Vergütungen von Dritten	<u>400,00 €</u>
Summe der Bruttovergütung	<u><u>160.086,12 €</u></u>

* Anrechnung Versorgungsbezüge berücksichtigt.

** Anspruch aus 2013 – Auszahlung in 2014.

Eine Versorgungszusage seitens der STLG besteht nicht.

8.2 Aufsichtsrat

Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit folgende steuerpflichtige Vergütung (alle Angaben in Euro):

Name	Funktion	AR Vergütung	Sitzungsgelder	Zzgl. USt.	Summe
Ingo Rust*	Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, MdL, Vorsitzender des AR (bis 31.01.2015)	3.068,00 €	150,00 €		3.218,00 €
Theresia Bauer*	Ministerin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, MdL, Stv. Vorsitzende des AR	2.301,00 €	100,00 €		2.401,00 €
Andreas Stoch*	Minister im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, MdL	1.536,50 €	150,00 €		1.686,50 €
Muhterem Aras	MdL	1.534,00 €	150,00 €	319,96 €	2.003,96 €
Michael Grepl*	Regierungsdirektor	1.534,00 €	150,00 €		1.684,00 €

* Hinweis:

Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gemäß § 5 der Landesnebenberufungsverordnung bzw. für Regierungsmitglieder und politische Staatssekretäre durch den Beschluss des Ministerrats vom 24.05.2011.

Nachfolger des am 31.01.2015 ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Ingo Rust ist Herr Peter Hofelich MdL, Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

9 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die STLG weicht von den Empfehlungen des PCGK zur Rechnungslegung nicht ab.

Die Honorare der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung, Prüfung nach HGrG und sonstigen zusätzlichen Beratungsleistungen werden von der STLG in Zusammenarbeit mit dem Anteilseigner verhandelt.

Sofern keine wesentlichen Punkte dagegensprechen, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, alternativ das Prüfungspersonal nach dieser Zeitspanne gewechselt.

Alle weiteren Empfehlungen des PCGK im Rahmen der Abschlussprüfung sind Vertragsbestandteil zwischen Anteilseigner / Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

10 Erklärung nach Ziffer 15 PCGK

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichung entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Von folgenden Vorgaben und Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer des PCGK	Begründung
92	Von der Empfehlung wird abgewichen, da es sich bei der D&O Versicherung um einen Altvertrag handelt, der keine Selbstbeteiligung vorsieht.

Der CGB wird auf der Internetseite der STLG dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den 23.03.2015

für den Aufsichtsrat

für die Geschäftsführung

Peter Hofelich
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Marion Caspers-Merk
Geschäftsführerin